**Führen und Organisieren 11**

| **Lfd.**  **Nr.** | **Anforderung gemäß ArbStättV** | **Abweichung**  **Ja Nein** | | **Erläuterung, Bemerkung** |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **1** | **Raummaße, Fußböden und Verkehrswege** |  |  |  |
| 1.1 | Sind die Raumabmessungen hinsichtlich Grundfläche, Höhe, Mindestluftraum in der Arbeitsstätte / den Arbeitsräumen ausreichend?  (§ 3 Abs. 1 und Anhang Ziffer 1.2 Abs. 1 ArbStättV) |  |  | Keine konkrete Maßvorgabe für erforderliche Grundflächen von Arbeitsräumen durch aktuelle ArbStättV. Richtwerte, basierend auf ArbStättV1996 / DGUV Information 215-410:  Büroraum: 8-10 qm Fläche je Arbeitsplatz einschließlich allgemein üblicher Möblierung  Lichte Höhe der Arbeitsräume in Abhängigkeit der Grundfläche:   * 2,50 m bis 50 qm * 2,75 m bei 50-100 qm * 3,00 m bei mehr als 100 qm |
| 1.2 | Sind die Fußböden rutschhemmend und frei von Unebenheiten, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen?  (§ 3 und Anhang Ziffer 1.5 Abs. 2 ArbStättV, ASR A1.3, ASR A1.8) |  |  | Stolperstellen durch Höhenunterschiede von mehr als 4 mm sind zu vermeiden.  Stellen, an denen sich Stolper- und Sturzgefahren nicht vermeiden lassen, sind dauerhaft und deutlich erkennbar, z.B. gelb-schwarz zu kennzeichnen. |
| 1.3 | Sind die Verkehrswege frei von Hindernissen, Sturz- und Stolperstellen sowie ausreichend bemessen?  (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 und Anhang Ziffer 1.8 Abs. 1 ArbStättV, ASR Á1.8) |  |  | Für Verkehrswege, die gleichzeitig Fluchtwege sind, gelten in Abhängigkeit der Personenzahl folgende Mindestbreiten:   * bis 5 Personen: 0,875 m * bis 20 Personen: 1 m * bis 200 Personen: 1,2 m |
| 1.4 | Sind Oberflächen von Fußböden, Wänden und Decken so beschaffen, dass sie leicht zu reinigen sind?  (Anhang Ziffer 1.5 Abs. 1 ArbStättV) |  |  | Ergänzende Regelungen in Kita gemäß TRBA 250 4.1.1.1, 4.1.1.3 und 4.2.2 beachten: Oberflächen, insbesondere Fußböden müssen leicht zu reinigen und beständig gegen die verwendeten Reinigungsmittel und gegebenenfalls Desinfektionsmittel sein. |
| 1.5 | Ist ausreichender Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände gegeben? (§ 3 Abs. 1 und Anhang Ziffer 2.1 ArbStättV, ASR A2.1) |  |  | Umwehrungshöhen müssen bei Absturzgefahren von mehr als 1 m mindestens 1 m hoch ausgeführt sein, ab 12 m Absturzhöhe 1,10 m hoch. |
| 1.6 | Verfügen Treppen mit mehr als 4 Stufen über einen Handlauf?  (§ 3 Abs. 1 und Anhang Ziffer 1.8 ArbStättV, ASR A1.8) |  |  |  |
| 1.7 | Sind organisatorische Regelungen für den Winterdienst getroffen?  (§ 3 Abs. 1 und Anhang Ziffer 1.8 Abs. 1 ArbStättV, ASR A1.8) |  |  |  |
| **2** | **Fenster, Lüftung und Raumtemperatur, Beleuchtung** |  |  |  |
| 2.1 | Sind Fenster und Oberlichter so beschaffen, dass die Räume gegen übermäßige Sonneneinstrahlung abgeschirmt werden können? Können die Fenster sicher gereinigt werden?  (§ 3 Abs. 1 und Anhang Ziffer 3.5 Abs. 2 ArbStättV, ASR A1.6) |  |  |  |
| 2.2 | Sind an lichtdurchlässigen Wänden, die nicht aus bruchsicherem Werkstoff bestehen, Abschirmungen vorhanden?  (§ 3 Abs. 1 und Anhang Ziffer 1.5 Abs. 3 ArbStättV, ASR A1.6) |  |  |  |
| 2.3 | Sind auf begehbaren, nicht durchtrittsicheren Dächern Einrichtungen vorhanden, die ein Abstürzen verhindern?  (§ 3 Abs. 1 und Anhang Ziffer 1.5 Abs. 4 ArbStättV, ASR A2.1) |  |  |  |
| 2.4 | Wird bei Verwendung von Klimaanlagen der Arbeitsplatz als zugluftfrei empfunden?  (§ 3 Abs. 1 und Anhang Ziffer 3.6 ArbStättV, ASR A3.6) |  |  |  |
| 2.5 | Ist in den Arbeitsräumen während der gesamten Arbeitszeit entsprechend der Art der Tätigkeit eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur vorhanden?  (§ 3 Abs. 1 und Anhang Ziffer 3.5 ArbStättV, ASR A3.5) |  |  | Zu Beginn der Nutzungszeit zu gewährleistende Temperaturen:   * in Pausen-, Bereitschafts- Sanitärräumen mindestens 21°C * Arbeitsräume mit überwiegend sitzender Tätigkeit mindestens 20°C   Die Lufttemperatur im Raum soll 26°C nicht überschreiten. Bei Außentemperaturen von mehr als 26°C darf in Ausnahmefällen die Temperatur höher sein. Bei einer Außentemperatur von mehr als 32°C muss die Innentemperatur mind. 6 °C unter der Außentemperatur liegen. |
| 2.6 | Verfügt die Arbeitsstätte/der Arbeitsraum über möglichst ausreichend Tageslicht?  (§ 3 Abs. 1 und Anhang Ziffer 3.4 Abs. 1 ArbStättV, ASR A3.4) |  |  | Forderung nach Sichtverbindung ins Freie für Arbeitsräume durch ArbStättV nicht gegeben.  Ausreichend Tageslicht: gemäß Landesbauordnungen muss in Aufenthaltsräumen das Rohbaumaß senkrecht stehender Fenster mindestens 1/8 der Grundfläche betragen. Es kann im Allgemeinen von ausreichendem Tageslicht bei mittleren Sehaufgaben ausgegangen werden, wenn dieses Maß eingehalten wird (näheres s. DIN 5034) |
| 2.7 | Ist eine in Abhängigkeit von der Sehaufgabe ausreichende künstliche Beleuchtung vorhanden?  (§ 3 Abs. 1 und Anhang Ziffer 3.4 Abs. 1 ArbStättV, ASR A3.4) |  |  | Notwendige Beleuchtungsstärke entsprechend der Sehaufgabe / Tätigkeit. Richtwerte:   * Stellplatz Einsatzfahrzeuge: 150 Lux * Lagerräume, Bereitschaftsräume, Aufenthaltsräume : 200 Lux * Wasch-, Dusch-, WC-Räume: 120 Lux * Büroräume, Einsatzzentralen: 500 Lux * Außenbereiche wie Verkehrswege, Parkplätze, vor Toranlagen: 10-50 Lux |
| 2.8 | Ist die notwendige Sicherheitsbeleuchtung vorhanden?  (§ 3 Abs. 1 und Anhang Ziffer 3.4 Abs. 7 ArbStättV, ASR A3.4/7) |  |  | Forderung nach Sicherheitsbeleuchtung, sofern bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung mit Unfallgefahren zu rechnen ist |
| 3 | Flucht- und Verkehrswege |  |  |  |
| 3.1 | Entsprechen die Fluchtwege (in Abhängigkeit von der Gefährdung) den maximal zulässigen Fluchtweglängen?  (§ 3 Abs. 1 und Anhang Ziffer 2.3 ArbStättV, ASR A2.3) |  |  | Die Fluchtweglänge muss möglichst kurz sein und darf betragen:   1. für Räume, ausgenommen Räume nach b) bis f) bis zu 35 m 2. für brandgefährdete Räume mit selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen bis zu 35 m 3. für brandgefährdete Räume ohne selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen bis zu 25 m 4. für giftstoffgefährdete Räume bis zu 20 m 5. für explosionsgefährdete Räume, ausgenommen Räume nach f) bis zu   20 m   1. f) für explosivstoffge-fährdete Räume bis zu 10 |
| 3.2 | Sind Fluchtwege und Notausgänge in angemessener Form dauerhaft gekennzeichnet?  (§ 3 Abs. 1 und Anhang Ziffer 2.3 ArbStättV, und ASR A1.3, ASR A2.3) |  |  |  |
| 3.3 | Sind die Verkehrswege deutlich erkennbar begrenzt? (Ist die Kennzeichnung bei einer Grundfläche von mehr als 1.000 m2 gegeben?)  (ArbStättV § 4 Anhang 1.8, ASR A1.8) |  |  |  |
| 3.4 | Ist der Fahrzeugverkehr so geregelt, dass Gefährdungen von Personen vermieden werden? Beträgt der Abstand von Verkehrswegen zu Türen, Toren und Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten mindestens 1,00 m?  (ArbStättV § 4, Anhang 1.8, ASR A1.8) |  |  |  |
| 3.5 | Sind alle Verkehrswege für kraftbetriebene Fahrzeuge ausreichend breit, so dass zwischen der äußeren Begrenzung des Fahrzeuges und der Grenze des Verkehrsweges ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m zu beiden Seiten vorhanden ist?  (ArbStättV § 3, Anhang 1.8, ASR A1.8) |  |  | **Insbesondere: Fahrzeughallen:** Durchfahrten müssen so angelegt sein, dass Gefährdungen durch das Bewegen der Fahrzeuge vermieden werden. Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn bei Durchfahrten zwischen Fahrzeug und Gebäudeteilen an beiden Seiten ein Freiraum von 0,5 m und zwischen Fahrzeugoberkante und oberer Durchfahrtsbegrenzung ein Freiraum von 0,2 m verbleibt.  Sofern es bei bestehenden  Einrichtungen nicht möglich ist, die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände durch Umbau zu erreichen, sind die einengenden Gebäudeteile zumindest deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen (z.B. gelb-schwarzer Warnanstrich). |
| 3.6 | Beträgt die Durchgangshöhe auf allen Verkehrswegen mindestens 2 m?  (ASR A1.8) |  |  |  |
| 3.7 | Sind Anschluss- und Verlängerungsleitungen im Bereich der Verkehrswege so verlegt, dass sie keine Stolperstellen bilden?  (ArbStättV § 3, Anhang 1.5) |  |  | Insbesondere bei der elektrischen Fahrzeugversorgung zu beachten |
| 3.8 | Lassen sich alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden?  Öffnen sie in Fluchtrichtung?  (§ 3 Abs. 1 und Anhang Ziffer 2.3 ArbStättV, ASR A2.3) |  |  | Ohne besondere Hilfsmittel bedeutet, dass Türen im Gefahrenfall unmittelbar von jeder Person geöffnet werden können.  Schlüsselkästen an Notausgangstüren sind verboten. |
| 3.9 | Sind in der Arbeitsstätte die erforderlichen Maßnahmen zum Nichtraucherschutz getroffen?  (§ 5 ArbStättV) |  |  |  |
| 3.10 | Sind Lage, Anzahl, Abmessungen und Ausführung, insbesondere hinsichtlich der Werkstoffe der Türen und Tore, auf die Art und Nutzung der Räume abgestimmt?  (§ 3 Abs. 1 und Anhang Ziffer 1.7 ArbStättV, ASR A1.7) |  |  |  |
| 3.11 | Sind durchsichtige Türen in Augenhöhe gekennzeichnet und sind durchsichtige oder lichtdurchlässige Flächen von Türen und Toren, die nicht aus bruchsicherem Werkstoff bestehen, gegen Eindrücken geschützt?  (Anhang Ziffer 1.7 ArbStättV, ASR A1.7) |  |  |  |
| 3.12 | Sind Kraftbetätigte Türen und Tore sicher benutzbar?  (§ 3 Abs. 1 und Anhang Ziffer 1.7 ArbStättV; ASR A1.7) |  |  | Gewährleistung Sicherheitstechnische Prüfung mind. jährliche ASR A1.7 |
| 3.13 | Ist für die Arbeitsstätte ein Flucht- und Rettungsplan aufgestellt?  (§ 4 Abs. 4 ArbStättV, ASR A2.3) |  |  | Ist in Arbeitsstätten zu erstellen, sofern Lage, Ausdehnung und die Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. |
| 4 | Toiletten, Umkleide-, Wasch- und Bereitschaftsräume  ((§ 3 Abs. 1 und Anhang Ziffer 4.1, 4.2 ArbStättV ASR A4.1, ASR A4.2 |  |  | Grundsätzlich besteht nach Anhang ArbStättV Nummer 4.1 eine Wahlfreiheit für den Arbeitgeber, entweder nach Geschlechtern getrennte Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume einzurichten oder durch geeignete organisatorische Maßnahmen eine getrennte Nutzung zu ermöglichen. Es entspricht allerdings dem Stand der Hygiene, Sanitärräume für eine größere Zahl von gleichzeitig in der Arbeitsstätte Beschäftigten getrennt einzurichten. |
| 4.1 | Stehen den Beschäftigten in der Nähe der Arbeitsplätze Toilettenräume mit einer ausreichenden Anzahl von Toiletten und Handwaschbecken zur Verfügung?  (ArbStättV Anhang 4.1, ASR A4.1) |  |  | Bei einer Beschäftigtenzahl von jeweils bis zu 5 Männern und Frauen ist jeweils eine Toilette ausreichend. Bei größeren Beschäftigten-zahlen s. ASR A4.1 |
| 4.2 | Befinden sich Toilettenräume in der Nähe von Pausen-, Bereitschafts-, Umkleide- und Waschräumen?  (ArbStättV Anhang 4.1, ASR A4.1, ASR A4.2)) |  |  |  |
| 4.3 | Steht ein Pausen-/Bereitschaftsraum, Umkleide- und Waschraum zur Verfügung?  (Anhang Ziffer 4.2 ArbStättV, ASR A4.2) |  |  |  |
| 4.4 | Sind Umkleideräume den Anforderungen entsprechend ausgestattet und eingerichtet?  (§ 6 und Anhang Ziffer 4.1 (3a) ArbStättV ASR A4.2) |  |  | Wichtige Anforderungen:  -leicht zugänglich  -von ausreichender Größe: entsprechend der Anzahl gleichzeitiger Benutzer ausreichende Fläche für ungehindertes Umkleiden. Richtwert: bei jeder Kleiderablage freie Bodenfläche einschl. der im Raum vorhandenen Verkehrswege von 0,50 qm  -sichtgeschützt  -Schwarz-Weiß-Trennung (wenn erforderliche TGBA 250) |
| 4.5 | Sind Waschräume den Anforderungen entsprechend ausgestattet und eingerichtet?  (Anhang Ziffer 4.1 (3a) ArbStättV)  (Arbeitsstättenregel ASR A 4.1) |  |  | Wichtige Anforderungen:  -ausreichend bemessen  -fließendes warmes und kaltes Wasser  -Fußbodenbelag auch im feuchten Zustand rutschhemmend  -Mittel zum Reinigen und Desinfizieren sowie zum Abtrocknen der Hände  -ausreichende Anzahl geeigneter Duschen: bei bis zu 5 gleichzeitig anwesenden Beschäftigten 1 Dusche erforderlich. Wasch- und Umkleideräume sollen einen unmittelbaren Zugang zueinander haben. Sind Wasch- und Umkleideräume räumlich voneinander getrennt, darf der Weg zwischen diesen Sanitärräumen nicht durchs Freie oder durch Arbeits-räume führen. Eine leichte Erreichbarkeit zwischen Wasch- und Umkleideraum ist bei einer Entfernung von maximal 10 m auf gleicher Etage gegeben. Die Lufttemperatur dieses Weges muss mindestens der des Umkleideraumes entsprechen. |
| 4.6 | Sind Bereitschaftsräume und Pausenräume, die als Bereitschaftsräume genutzt werden, dem Zweck entsprechend ausgestattet?  (Anhang Ziffer 4.2 (2) ArbStättV ASR A4.2) |  |  |  |
| **5** | **Prüfungen, Feuerlöscher** |  |  |  |
| 5.1 | Werden die Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren (z.B. Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Notschalter, Signalanlagen, lüftungstechnische Anlagen) regelmäßig durch eine befähigte Person gewartet und geprüft und wird das Ergebnis dokumentiert?  (§ 4 Abs. 3 ArbStättV) |  |  |  |
| 5.2 | Ist die Arbeitsstätte mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen ausgestattet? (Anhang Ziffer 2.2 (1) ArbStättV |  |  | Detailregelungen hierzu: ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände |

Quelle: Arbeitsschutz Malteser Hilfsdienst gemeinnützige gGmbH, überarbeitet und aktualisiert